

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. November 2009 in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07, Sturgeon und Böck, betreffend die Fluggastrechte-Verordnung (EG) Nr. 261/2004, Ausgleichszahlung bei Flugverspätung; Rundschreiben

1. Urteilstenor

Mit Urteil vom 19. November 2009 in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07, Sturgeon und Böck,¹ hat der EuGH für Recht erkannt, dass

- Art. 2 Buchst. I sowie die Art. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 dahin auszulegen sind, dass ein verspäteter Flug unabhängig von der – auch erheblichen – Dauer der Verspätung nicht als annulliert angesehen werden kann, wenn er entsprechend der ursprünglichen Flugplanung des Luftfahrtunternehmens durchgeführt wird;

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-402/07>

- die Art. 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dahin auszulegen sind, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden können und somit den in Art. 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen können, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, d.h., wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen;
- eine solche Verspätung allerdings dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch zugunsten der Fluggäste führt, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind;
- Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dahin auszulegen ist, dass ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem, das zur Annullierung oder Verspätung eines Fluges führt, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

2. Ausgangsverfahren

Die Familie Sturgeon hatte bei Condor einen Flug von Frankfurt am Main nach Toronto und zurück gebucht. Der Rückflug erreichte Frankfurt am Main rund 25 Stunden später als geplant. Herr Böck und Frau Lepuschitz hatten bei Air France einen Linienflug von Wien über Paris nach Mexico City und zurück gebucht. Sie erreichten Wien mit fast 22 Stunden Verspätung gegenüber der vorgesehenen Ankunftszeit. Im Hinblick auf diese Verspätungen beanspruchen die Familie Sturgeon vor dem deutschen Bundesgerichtshof und Herr Böck sowie Frau Lepuschitz vor dem Handelsgericht Wien von Condor und Air France Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

Condor und Air France machen geltend, dass die Kläger keinen Ausgleichsanspruch hätten, da die fraglichen Flüge nicht annulliert worden, sondern verspätet gewesen

seien. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Art. 5 und 7) sieht vor, dass Fluggäste bei Annullierung eines Fluges eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 250 bis 600 Euro erhalten können. Dagegen sieht die Verordnung nicht ausdrücklich vor, dass ein solcher Anspruch auch den Fluggästen verspäteter Flüge zusteht. Zudem tragen Condor und Air France vor, dass die verspätete Ankunft der genannten Flüge auf technische Defekte des jeweiligen Flugzeugs zurückzuführen gewesen sei, die unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 fielen, was sie von der Pflicht zur Ausgleichszahlung befreie.

Der Bundesgerichtshof und das Handelsgericht Wien ersuchten den EuGH im Wesentlichen um Klärung, ob

- eine Verspätung eines Fluges als Annullierung eines Fluges im Sinne von Art. 2 und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 anzusehen ist, wenn es sich um eine große Verspätung handelt;
- die Art. 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dahin auszulegen sind, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des in Art. 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden können und
- ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 fällt.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Ein Flug ist nach Auffassung des EuGH „verspätet“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, wenn er entsprechend der ursprünglichen Planung durchgeführt wird und sich die tatsächliche Abflugzeit gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögert.

Von einer Annullierung kann nach Ansicht des EuGH grundsätzlich ausgegangen werden, wenn der ursprünglich geplante und verspätete Flug auf einen anderen Flug verlegt wird, d.h., wenn die Planung des ursprünglichen Fluges aufgegeben wird und die Fluggäste dieses Fluges zu den Fluggästen eines anderen, ebenfalls geplanten Fluges stoßen, und zwar unabhängig von dem Flug, für den die so umgebuchten Fluggäste gebucht hatten.

Für diese Einstufung sind die Angaben auf der Anzeigetafel des Flughafens, die vom Personal erteilten Informationen, die Umstände, dass den Fluggästen ihr Gepäck wieder ausgehändigt wird oder dass sie neue Bordkarten erhalten, wie auch eine Änderung der Zusammensetzung der Gruppe der Fluggäste nicht ausschlaggebend.

Nach Auffassung des EuGH ergibt sich aus dem Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zwar nicht unmittelbar, dass den Fluggästen verspäteter Flüge ein Ausgleichsanspruch zusteht. Bei der Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts sei allerdings nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung verfolgt werden. Da im 15. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 der Begriff der großen Verspätung im Kontext der außergewöhnlichen Umstände genannt werde, sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch ihn mit dem Ausgleichsanspruch verknüpft habe. Implizit werde dies durch das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, nämlich der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für Fluggäste, bestätigt.

Der EuGH weist zudem darauf hin, dass jeder Gemeinschaftsrechtsakt im Einklang mit dem gesamten Primärrecht, darunter auch mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung, auszulegen ist. Da die von den Fluggästen im Fall einer Annullierung und einer Verspätung erlittenen Schäden einander entsprechen, können die Fluggäste verspäteter Flüge und die annullierter Flüge nicht unterschiedlich behandelt werden, ohne dass gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen würde. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Fluggäste verspäteter Flüge anders als Fluggäste annullierter Flüge zu behandeln, denen (nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004) ein Ausgleichsanspruch zusteht, wenn sie gegenüber der ursprünglich von dem Luftfahrtunternehmen angesetzten Dauer einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden.

Der EuGH weist auch darauf hin, dass die Luftfahrtunternehmen nicht zur Ausgleichszahlung verpflichtet sind, wenn sie nachweisen können, dass die Annullierung oder die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Dem EuGH erscheint es nicht unangemessen, dass die Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ohne Weiteres von den Luftfahrtunternehmen getragen

werden, an die die betroffenen Fluggäste durch einen Beförderungsvertrag gebunden seien, der ihnen einen Anspruch auf einen weder annullierten noch verspäteten Flug verschaffe. Auch hätten die Luftfahrtunternehmen nach der Verordnung das Recht, bei anderen Schadensverursachern, auch Dritten, Regress zu nehmen. Ein solcher Regress könne die finanzielle Belastung dieser Beförderungsunternehmen aus diesen Verpflichtungen mildern oder sogar beseitigen.

Schließlich hält der EuGH insbesondere unter Verweis auf sein Urteil vom 22. Dezember 2008 in der Rs. C-549/07, Wallentin-Hermann, fest, dass ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem, das zur Annullierung oder Verspätung eines Fluges führt, nicht unter den – eine Ausgleichszahlung ausschließenden – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ fällt, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

4. Bewertung

Der EuGH erweist sich (auch) mit dem vorliegenden Urteil als sehr konsumentenschutzfreundlich. Er schöpft hiezu die Möglichkeiten der Auslegung der (Anlass zu unterschiedlichen Deutungen gebenden) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 in umfassender² und mitunter komplexer³ Weise aus.

10. März 2010
Für den Bundeskanzler:
PESENDORFER

Elektronisch gefertigt

² Vgl. etwa Rz. 43 des Urteils: „43 [...] Da der Begriff der großen Verspätung im Kontext der außergewöhnlichen Umstände genannt wird, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber auch ihn mit dem Ausgleichsanspruch verknüpft hat.“

³ Vgl. etwa Rz. 32 und 34 des Urteils: „32 Ein Flug ist demnach ‚verspätet‘ im Sinne von Art. 6 der Verordnung Nr. 261/2004, wenn er entsprechend der ursprünglichen Planung durchgeführt wird und sich die tatsächliche Abflugzeit gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögert. [...]“

34 Folglich kann ein verspäteter Flug unabhängig von der Dauer der Verspätung, auch wenn es sich um eine große Verspätung handelt, nicht als annulliert angesehen werden, wenn der Abflug entsprechend der ursprünglichen Flugplanung stattfindet.“